

Unsere Gemeindearchive : mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich

Autor(en): **Largiadèr, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **15 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Gemeindearchive

mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich.*

Von Staatsarchivar Dr. *Anton Largiadèr*, Zürich.

Inhalt:

Grundsätzliche und rechtliche Fragen S. 97. Verschiedene Arten von Archiven S. 100. Stadtarchiv Zürich S. 101. Stadtarchiv Winterthur S. 102. Kirchenarchive S. 102. Aufnahme des Bestandes S. 103. Archivverzeichnisse S. 104. Neue und ältere Bestände, Trennung bei 1798 S. 105. Archivräume S. 105. Ältere Bestände S. 108. Neuere Bestände S. 109. Ordnungsarbeiten auf Kosten der Gemeinden S. 111. Kassation von Archivalien S. 112. Rechtliche Grundlagen der kantonalen Staatsaufsicht S. 112. Merkblatt S. 113. Verfahren bei Gemeindevereinigungen S. 113. Vergleich mit Vorarlberg und Württemberg S. 114. Zusammenfassung S. 115. Beilage I: Arbeitsprogramm für die Ordnung der Gemeindearchive von Graubünden 1894 S. 117. Beilage II: Text des Zürcher Merkblattes vom Jahre 1933 S. 118.

Die Schweiz ist das Land einer sehr entwickelten Gemeindeautonomie. Wohl besitzen die Kantone ein Aufsichtsrecht über gewisse Zweige des Gemeindehaushaltes, aber in vielen Fragen der inneren Verwaltung sind die Gemeinden selbständig. Der föderalistische Aufbau des schweizerischen Staates kommt in der Stellung der Gemeinden zum Ausdruck; es gilt dies auch für die Gemeindearchive. Es soll versucht werden, die Lage der Gemeindearchive vor allem von dem Standpunkte aus zu prüfen, wie der kantonale Staat sich als nützlicher Mitarbeiter auf diesem Gebiete betätigen kann. Dabei ist von der Voraussetzung auszugehen, daß sich die Staatsarchive der 25 Kantone um diese Dinge interessieren, denn ihre Beamten sind am ehesten in der Lage, für die Erhaltung der Gemeindearchive zu wirken.

Zur Erläuterung der Rechtslage sei vorausgeschickt, daß die Überwachung des Archivwesens nach schweizerischem Recht ab-

* Nach einem Referat vor der Vereinigung schweizerischer Archivare in Aarau am 28. Oktober 1934.

schließlich in die Kompetenz der Kantone fällt. Es ist dies eine Folge der geschichtlichen Entwicklung, es wird dies aber auch in Zukunft der Zustand sein, mit dem zu rechnen ist. Über die grundsätzliche Bedeutung des Föderalismus auf diesem Gebiete ist an dieser Stelle nicht zu sprechen, es mag aber festgestellt werden, daß sämtliche öffentlichen Archive der Schweiz Behördencharakter haben. Sie sind unmittelbare Glieder der öffentlichen Verwaltung: sei es einer Gemeinde, sei es eines Kantons, oder sei es des Bundesstaates. Da die Existenz der 25 kantonalen Staaten ein Lebenselement und ein Grundpfeiler unseres staatlichen Daseins ist, kommt den in den Kantonen und Gemeinden verankerten Archiven eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie sind nicht Anstalten, die wie eine Bibliothek oder ein Historisches Museum Stoff sammeln, sie sind vielmehr das Spiegelbild der Verwaltungsentwicklung seit dem Beginn dieser öffentlichen Verbände. Dem Archivar wird oft die Frage entgegengehalten, wie groß die Kompetenzen des Bundes in den Fragen der kantonalen und kommunalen Archive seien. Darauf ist zu antworten, daß der Bund in diesen Dingen keine Kompetenzen besitzt. Dem entsprechend ist das Eidgenössische Bundesarchiv in Bern lediglich zuständig für die Archivalien der Bundesverwaltung seit der Gründung des Bundesstaates seit 1848; es besitzt ferner das Helvetische Archiv von 1798—1803 und das Tagsatzungsarchiv der Jahre 1803—1848 mit den Akten der Tagsatzung, des Vorortes und der wenigen eidgenössischen Behörden, die es vor 1848 gab¹. Dieser tatsächlichen Lage entsprechend sind die Akten der Eidgenossenschaft vor 1798 in den Archiven der XIII alten Orte zu suchen; ein Anfang eines eidgenössischen Archivs lag vor 1798 in Baden und ist heute Eigentum des Staatsarchivs Aarau. Aus dieser bis 1798 bestehenden weitgehenden Souveränität der Kantone ergibt sich die Verbundenheit der Kantone mit dem Archivwesen der Gemeinden. In den allermeisten Kantonen wird förderliche Arbeit zu Gunsten der Gemeindearchive geleistet, wobei immer wieder beobachtet werden kann, wie ungemein groß das

¹ Vgl. Minerva-Handbücher, 2. Abt.: Die Archive. Bd. 1: Hg. von P. Wentzcke und G. Lüdtke. Berlin und Leipzig 1932; S. 492—520 über die Archive der Schweiz; Bundesarchiv Bern, insbesondere S. 496.

Interesse unserer Bevölkerung an der Geschichte der engeren und weiteren Heimat ist.

Der Stand der Arbeit in den verschiedenen Kantonen dürfte ein sehr verschiedener sein. Genauere Einblicke habe ich mir verschaffen können über die Sachlage in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Zürich. In den beiden letztgenannten Kantonen besteht eine festgefügte Organisation, die es dem Staatsarchiv ermöglicht, den Zustand der Archive andauernd zu überwachen. Damit kann viel Unheil abgewendet werden. Im Kanton Graubünden, der mit seiner Archivordnung heute wohl unbestritten an der Spitze der Gebirgskantone steht, griff die Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden die Frage der Gemeindearchive auf. Ihre Anregung wurde vom Kleinen Rate, insbesondere von Regierungsrat Johann Peter Stiffler, mit Weitblick aufgenommen und in die Tat umgesetzt. Von 1894—1907 wurden durch wissenschaftlich geschulte Kräfte die alten Bestände der Gemeindearchive vor 1798 erfaßt und in Regesten verzeichnet. Der Kanton Graubünden übernahm die Kosten dieser Arbeiten. — Das der Arbeit zu Grunde liegende Programm ist heute noch lesenswert — und, was die Hauptsache ist: es wurde durchgeführt und blieb nicht nur auf dem Papier stehen. Wir geben seinen Wortlaut als Beilage I. Seit 1929 setzte die Aufarbeitung der neueren Archivalien seit 1799 ein. Die Kosten werden in der Weise getragen, daß der Kanton die Auslagen für die gedruckten Anleitungen und Formulare, sowie die Entschädigung der Archivinspektoren übernimmt; letztere arbeiten nebenamtlich und haben sich zu Händen der Regierung vom Vollzug der Vorschriften zu überzeugen. Die Entschädigung der Archivordner sowie für das zur Unterbringung des Archivbestandes nötige Material (Schachteln, Mappen und Umschläge) geht zu Lasten der Gemeinde. Ein gedrucktes « Schema für die Archivordnung eines Gemeindearchivs nach 1799 » im Umfange von 15 Seiten wurde 1929 deutsch und italienisch ausgegeben. Das Gemeindearchiv nach 1799 ist zu gruppieren nach folgenden Abteilungen: A. Urkunden und Verträge. B. Akten und Rechnungen. C. Bücher. D. Pläne. E. Drucksachen. Gegenwärtig sind etwa drei Viertel der Gemeinden fertig geordnet und es konnte auch mit der Ordnung

der Kreisarchive begonnen werden. Es ist dem Kanton Graubünden gelungen, auf diese Weise unter Mitwirkung der Gemeinden sein Archivwesen auf eine sehr beachtenswerte Höhe zu bringen.

An der Versammlung der schweizerischen Archivare in Lausanne 1933 wurde das Thema der Kirchenbücher oder Pfarrbücher aufgegriffen und man überzeugte sich, daß alles getan werden müsse, um gerade diese Bestände zu erhalten. Aber ebenso zwingend war die Überlegung, daß fruchtbare Erhaltungsarbeit nur möglich sei im Zusammenhang mit wohlgeordneten Gemeindearchiven. So kann es nichts schaden, wenn auch an dieser Stelle erneut von diesen Dingen gesprochen wird.

* * *

Den Ausgangspunkt meiner Ausführungen darf ich wohl von der Tatsache nehmen, daß der Kanton Zürich einen verhältnismäßig ordentlichen Stand der Dinge hat, der sich sehen lassen darf. Allerdings gehen die ersten Anläufe zu einer systematischen Aufsicht und Ordnung der Gemeindearchive im Kanton Zürich auf fünfzig Jahre zurück und die heutige Generation der Archivbeamten kann ernten, was unter Prof. Paul Schweizer und Prof. Hans Nabholz gesät worden ist. Man wird überall mit einer langen Frist rechnen müssen, wenn man auf dem Gebiete der Gemeindearchive Ordnung schaffen will. Da die nachfolgenden Ausführungen nur praktischen Gesichtspunkten dienen sollen, so greife ich auf die in der Praxis im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen zurück.

Zu den Gemeindearchiven sind zu zählen alle Archive, die einer politischen Gemeinde, Bürgergemeinde, Kirchgemeinde, Schulgemeinde oder einem Armenverbande gehören. Die Zahl der Archive dürfte im allgemeinen übereinstimmen mit der Zahl dieser Gemeinden resp. Verbände. So ist im Kanton Zürich mit folgenden Ziffern zu rechnen: politische Gemeinden 171², 169 Primarschulgemeinden, 92 Sekundarschulgemeinden, 52 Zivilgemeinden, 160 Armenverbände und 158 Kirchgemeinden. Zusammen

² Seit Beginn des Jahres 1934 sind die mit Zürich vereinigten 8 Vororte für die Staatsaufsicht ausgeschieden und ihre Archive sind als geschlossene Bestände dem Stadtarchiv Zürich zugeteilt worden.

sind es etwa 800 Archive, auf die sich die Staatsaufsicht erstreckt. Dazu gesellen sich 55 Archive von Bezirksbehörden, 40 Notariatsarchive und die Archive von 96 Holzkorporationen. Der Stand der Dinge ist im Kanton Zürich so, daß ein akademisch gebildeter Beamter des Staatsarchives vollamtlich beschäftigt werden könnte mit der ständigen Bearbeitung dieses Gebietes. Zeitraubend ist die Arbeit deshalb, weil sie eine Prüfung an Ort und Stelle erfordert und weil solche Besuche manchmal wiederholt werden müssen. Der Staatsaufsicht unterstehen auch die städtischen Archive von Zürich und Winterthur; da aber an beiden Orten durch die Stadtverwaltungen weitgehende Vorkehren, z. T. mit eigenem Personal, getroffen worden sind, so beschränkt sich die Mitwirkung des Staatsarchives in diesen Fällen auf einen gelegentlichen Meinungsaustausch.

Das Stadtarchiv Zürich geht auf das Jahr 1803 zurück, da durch die Aussteuerungsurkunde die Stadtgemeinde Zürich vom Staate getrennt und zur besonderen Gemeinde erhoben wurde. Seit 1894 bestand für dieses Archiv ein Archivplan, der der Tatsache Rechnung zu tragen hatte, daß durch die Zuteilung von 11 Ausgemeinden an die Stadt Zürich auf 1. Januar 1893 auch die Archive dieser ehemaligen Vororte übernommen werden mußten. Seit 1909 wurden in steigendem Maße Ordnungs- und Organisationsarbeiten im Stadtarchiv vorgenommen, 1930 erfolgte die Schaffung der Stelle eines besonderen Stadtarchivars und durch Art. 58 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. Januar 1933 wurde das Stadtarchiv als Dienststelle von der Stadtkanzlei losgelöst und der Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten unterstellt. Schon 1924 hatte der Stadtrat ein Reglement über die Verwaltung des Stadtarchives erlassen³. Heute besitzt das Stadtarchiv Zürich außer dem Stadtarchivar weiteres hauptamtlich angestelltes Personal; in baulicher Beziehung ist der 1934 vollendete Arbeitsraum für die Benutzer zu erwähnen, womit die Bestände noch mehr als bisher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Es enthält neben den eigentlichen Archiv-

³ Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich, amtliche Sammlung, Bd. 14, Jahrgang 1924, S. 276.

beständen noch eine größere Anzahl Spezialsammlungen und die Archive von 19 politischen Gemeinden, die 1893 resp. 1934 der Stadt Zürich zugeteilt wurden. Unter den kommunalen Archiven der Schweiz nimmt das Stadtarchiv Zürich in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Organisation unbestritten den ersten Rang ein.

Das Stadtarchiv Winterthur besitzt Bestände, die bis in die Stauferzeit zurückgehen; am Anfang steht die vielbeachtete Urkunde vom Jahr 1180, durch welche der Bischof von Konstanz einen Streit um das Filialverhältnis der Kapelle Niederwinterthur zur Mutterkirche Oberwinterthur beilegt. Daran schließt sich ein reiches Archiv an Urkunden, Akten und Büchern bis zur Gegenwart. Die Tatsache, daß die Stadt Winterthur eine sehr bewegte eigene Geschichte besitzt, wenn sie auch seit 1467 unter der Landeshoheit der Stadt Zürich stand, spiegelt sich im Stadtarchiv wieder. An der Erschließung der Bestände haben im 19. Jahrhundert Troll, Schneller, Geilfus und Hafner, in den letzten Dezennien ganz besonders Kaspar Hauser und Alfred Ziegler mit Erfolg gearbeitet. Durch die Zuteilung der Vororte Töß, Veltheim, Oberwinterthur, Seen und Wülflingen auf 1. Januar 1922 sind die Archive dieser ehemals selbständigen Gemeinden als geschlossene Bestände dem Stadtarchiv überwiesen worden. Im Jahre 1934 konnte der neue zweckmäßig eingerichtete Archivraum im Erdgeschoß des Stadthauses bezogen werden, und seither sind die Ordnungs- und Registraturarbeiten, die bisher wegen Platzmangels hatten zurückgestellt werden müssen, in vollem Gange. Die Leitung des Stadtarchives Winterthur steht dem Stadtschreiber zu.

Besonders zu erwähnen sind die Archive der Kirchgemeinden. Jedes Staatsarchiv wird sich auch für diese Archive interessieren, seien es nun evangelische oder katholische Kirchgemeinden. Ich weiß, daß an vielen Orten diese Arbeit ein Reservatrecht der betreffenden Kirchenbehörden ist, sei es ein evangelisch-reformierter Kirchenrat oder der zuständige Bischof. Die Hauptsache scheint mir, daß etwas geschieht; umso besser, wenn von den kirchlichen Behörden aus Vorkehren getroffen werden. Die Schrift der Herren Chorherr Schnyder und Pfarrer Paul Diebolder über Pfarrarchiv und Pfarrchronik (Luzern 1934) zeigt, daß der katholische Klerus

eine zweckmäßige Anleitung erhalten hat und daß auf diesem Gebiete großes Interesse vorhanden ist. Die Arbeit wird jedem, der mit einem Kirchen- oder Pfarrarchiv zu tun hat, gute Dienste leisten, sie ist der Ausdruck einer verantwortungsbewußten Einstellung ihrer Verfasser. Wenn es im Kanton Zürich möglich ist, auch die Archive der Kirchgemeinden der Staatsaufsicht zu unterstellen, so hängt dies mit der Tatsache der zürcherischen Landeskirche und ihrer engen Verbindung mit dem Staate Zürich zusammen. Die Landeskirche gliedert sich in 158 evangelisch-reformierte Kirchgemeinden, deren Bedürfnisse zu einem erheblichen Teile vom Staate bestritten werden. Da der geschichtliche Verlauf an einzelnen Orten die Kirchgemeinde als Trägerin der geschichtlichen Entwicklung erscheinen läßt, so liegen die geschichtlich wertvollen Bestände im Kirchenarchiv, und so ist es auch aus dieser Erwägung wertvoll, daß sie von der Mitarbeit des Staates erfaßt werden. Neben den Archiven der Kirchgemeinden bestehen überall kleinere pfarramtliche Archive, deren Inhalt durch ein Kreisschreiben der Direktion des Innern und des Kirchenrates vom Jahre 1915 festgelegt ist. Sie enthalten als Hauptbestandteil die laufenden pfarramtlichen Register und unterstehen der Aufsicht der Bezirkskirchenpflegen. — Von der Beaufsichtigung der Bezirksarchive und der Notariatsarchive soll im folgenden nicht mehr weiter die Rede sein, denn sie gehören nicht zu den Gemeindearchiven im engeren Sinne. Ältere Bestände sind hier nur noch vereinzelt vorhanden: die Bezirksarchive beginnen mit dem Jahre 1831, die Archive der Notariate sind gehalten, dem Staatsarchiv ihre alten im 17. Jahrhundert beginnenden Grundprotokolle abzuliefern, sofern in dem betreffenden Kreise die Grundbuchbereinigung nach eidgenössischen Vorschriften durchgeführt ist. Abgeliefert werden alsdann die alten Protokolle bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

* * *

Die erste Voraussetzung der Aufsicht über die Gemeindearchive ist die Aufnahme des Bestandes. Diese Aufnahme wurde im Kanton Zürich zwischen 1887 und 1896 durchgeführt und ergab als Resultat die Archivverzeichnisse der obengenannten ca.

800 Archive⁴. Viele dieser Verzeichnisse sind seither neu erstellt worden und weisen überhaupt ein etwas anderes Gesicht auf, da man sich heute der Schreibmaschine bedient und besonders in Bezug auf die ältern Bestände ausführlicher ist als in früheren Jahren. Das Archivverzeichnis ist gegliedert nach folgendem Schema:

- I. Urkunden.
 - A. Urkunden auf Pergament.
 - B. Verträge auf Papier.
- II. Akten.
 - A. Vor 1798.
 - B. Nach 1798.
- III. Rechnungen.
 - A. Vor 1798.
 - B. Nach 1798.
- IV. Bände (Protokolle).
 - A. Vor 1798.
 - B. Nach 1798.
- V. Pläne und Grundrisse.
- VI. Drucksachen.

Vom neuen Archivverzeichnis ist dem Staatsarchiv stets ein Doppel abzuliefern. Die Sammlung von Archivverzeichnissen im Staatsarchiv Zürich wird immer geäuftet und leistet für wissenschaftliche Zwecke gute Dienste. — Das andere Exemplar des Verzeichnisses bleibt in den Händen der Gemeindebehörde, soll eingebunden werden und ist stets nachzuführen. Größere Gemeindeverwaltungen mit hauptamtlich angestelltem Personal sind mit Erfolg dazu übergegangen, für das Archivverzeichnis das Lose-Blätter-System (Simplex-Bücher) zu wählen (Schlieren, Kilchberg). Den Gemeindebehörden wird immer wieder empfohlen, das Archivverzeichnis in der Kanzlei aufzubewahren und nicht im Archivraum, der in der Regel von der Kanzlei entfernt liegt. Ein gut geführtes Archivverzeichnis unterrichtet den Verwalter dieses

⁴ In Wirklichkeit ist die Zahl dieser Verzeichnisse bedeutend größer. Die Zahl der Gemeinden hat sich seit 1896 erheblich vermindert durch Gemeindevereinigungen, vor allem durch Aufhebung der Zivilgemeinden.

Dienstzweiges jederzeit über den Stand der Arbeit; bei Personalwechsel dient es als Grundlage für die Aktenübergabe an den Nachfolger.

Bei der Instruktion von Verwaltungsbeamten und Archivbesorgern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bedeutung des Jahres 1798 genügend erklärt wird. Das schweizerische Gemeindewesen der Gegenwart besitzt seine Grundlage in der Helvetik und es dürfte wohl kaum einen Kanton in der Schweiz geben, in dessen Geschichte Helvetik, Franzoseneinfall, Koalitionskriege usw. nicht entscheidend eingegriffen hätten. Aber auch der Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit, das Ende der Begriffe „hohe Gerichtsbarkeit“ und „niedere Gerichtsbarkeit“, das Aufhören der Untertanenverhältnisse und der Beginn der Gleichstellung der Kantone — alle diese Dinge lassen sich sehr gut in die Deutung des Jahres 1798 einbeziehen. So rechtfertigt es sich, wenn im Archivwesen unserer Gemeinden an dieser Stelle ein Einschnitt gemacht wird.

Die ältern Bestände vor 1798 bereiten dem nicht fachmännisch Geschulten stofflich, sprachlich und paläographisch mehr oder weniger große Schwierigkeiten. Das Anfertigen von richtigen Regesten wird daher im Kanton Zürich in der Regel vom Staatsarchiv übernommen; bei dieser Gelegenheit können auch allfällige Schäden am Pergament und an den Siegeln behoben werden. Gleichzeitig ist es möglich, daß das Staatsarchiv sich Regesten der Gemeindeurkunden vor 1525 erstellt, um auch auf diese Weise das wissenschaftliche Arbeiten zu fördern. Nach der von den Herausgebern des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich, den Herren Prof. Paul Schweizer (gest. 1932) und Oberrichter Dr. Jakob Escher-Bodmer (gest. 1909) gegebenen Anregung sind sämtliche Urkunden der zürcherischen Archive zu Stadt und Land von 1336 bis 1525 in Regesten bearbeitet worden und können im Staatsarchiv dem Forscher zur Verfügung gestellt werden⁵.

Eine ebenso wichtige Voraussetzung für eine ersprießliche Arbeit besteht in der Überwachung der Archivräume. In diesem

⁵ Vgl. Plan für ein Regestenwerk zur Fortsetzung des Zürcher Urkundenbuches. Entworfen von P. Schweizer, genehmigt von der Kommission für das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1894.

Punkte ist in den letzten fünfzig Jahren viel geschehen und es zeigt dies, was unverdrossene Arbeit zu erreichen vermag. Heute ist es so, daß bei Neubauten von Schulhäusern und Gemeindehäusern der übliche staatliche Zuschuß nur gewährt wird, wenn in das Bauprogramm auch ohne weiteres ein Archivraum einbezogen wird. Das kann in diesem Falle ohne große Kosten geschehen; wenn dagegen an einem fertigen Gebäude Änderungen vorgenommen werden müssen, so ist dies nur mit einem verhältnismäßig großen Aufwand an Mitteln zu erzielen. Von den 800 Gemeindearchiven befindet sich nur noch ein kleiner Teil in unzulänglichen Lokalen und auch diese kleine Zahl dürfte im Laufe der Zeit verbessert sein. Die beiden schlimmsten Feinde sind Feuersgefahr und Feuchtigkeit. Erstere ist heute nicht mehr so groß, da überall elektrische Beleuchtung verwendet wird. Sie soll aber nicht unterschätzt werden. Fast mehr Schäden habe ich durch mangelhafte Lüftung und Feuchtigkeit gefunden. In der besten Absicht werden oft die Archivalien in Kellerräumen noch in solide Schränke eingeschlossen und dann ist der Schaden da. Gehörige Lüftung muß überall vorgenommen werden⁶. Einbau von

⁶ Ein anschauliches Beispiel der totalen Zerstörung einer Pergament-Urkunde durch Feuchtigkeit bietet das Schicksal des sog. Waldmannischen Spruchbriefes für die Gemeinden des Zürichsees vom 9. Mai 1489. Die durch die Boten der sieben alten Orte ausgestellten Waldmannischen Spruchbriefe (vgl. die Textausgabe von Louis Forrer, in Festgabe Hermann Escher, Zürich 1927) wurden in einem Exemplar der Stadt, in einem zweiten der betreffenden Vogtei oder Landesgegend ausgehändigt. Das Stück des Spruchbriefes für die Gemeinden am Zürichsee ging durch Feuchtigkeit zu Grunde und aus dieser Ursache stellten Bürgermeister, Rat und Großer Rat der Stadt Zürich am 28. Juni 1525 — zur Zeit der Zürcher Bauernbewegung — den genannten Gegenden auf Grund des in Zürich liegenden Gegenbriefes ein Vidimus und glaubwürdige Abschrift aus, die heute noch im Staatsarchiv Zürich unter den Urkunden Stadt und Landschaft nr. 3270 erhalten ist. In der Einleitung dieses Vidimus berichten die Bauern von Meilen, Horgen, Küsnacht, Thalwil, Zollikon, Kilchberg und Höngg über die Vernichtung des alten Stückes folgendes: «Hettind ire vordern sollichen spruchbrieff zu Meyla (= Meilen) in den fronaltar (= Hauptaltar) beschlossen und vermeint, das der daselbs für füy r und alle andere sorg sölte wol behalten und verseechen gewesen sin. Nu so manjetz diser zyt über den fronaltar were gangen, hette man nüdt funden dann die bloßen

Ventilatoren und von elektrischen Speicheröfen kann gute Dienste leisten. Was die Akten der Zivilstandsämter betrifft, so besteht seitens des Kantons die Vorschrift, daß diese Stücke nebst den Wertschriften in einem feuersicheren Schrank aufbewahrt werden müssen. Staatliche Unterstützungen erleichtern den Gemeinden die Anschaffung solcher Schränke. Sehr oft werden dann auch die älteren wichtigen Stücke des Archives im Tresor aufbewahrt. Die Prüfung der Lokalverhältnisse ist eine der wichtigsten Aufgaben bei den Archivvisitationen, die das Staatsarchiv vornimmt. Von diesen Visitationen soll nachher noch die Rede sein. Im allgemeinen findet man bei Forderungen in dieser Richtung bei den Gemeindebehörden viel Verständnis. Es hat sich eben hier bereits eine gewisse Tradition herausgebildet, die auf den seit fünfzig Jahren durch das Staatsarchiv ausgeübten konstanten Druck zurückzuführen ist. Dieser Druck wird verstärkt durch die heute sehr wertvolle und verständnisvolle Mitwirkung der Bezirksbehörden. Ständiger Vertrauensmann des Staatsarchives in den elf Bezirken ist der Bezirksratsschreiber, d. h. der Vorsteher der Bezirksratskanzlei, ein hauptamtlich angestellter Beamter. Nur durch die Mithilfe dieser elf Funktionäre ist es möglich, den 800 Archiven beizukommen. Außerdem nehmen die Bezirksbehörden bei den alle zwei Jahre gesetzlich vorgeschriebenen Visitationen (Gemeindegesetz von 1926!) einen Augenschein des Archives vor⁷.

* * *

sigell, so an dem brieff gewesen werint. Und were also sollicher brieff gantz und gar vermottet, erstickt und zu eschen worden; wie sy ouch das also für uns gepracht und habent lassen sehen...» Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erklären, daß sie aus diesen Gründen den Gemeinden am Zürichsee ohne Anstand dieses Vidimus ausgestellt hätten. — Nach den in der Urkunde enthaltenen Ausführungen wäre anzunehmen, daß das Original von 1489 von den Gemeinden am See als allergrößte Kostbarkeit im Sepulcrum des Altars der Pfarrkirche zu Meilen verwahrt worden wäre, wo es wohl gegen Feuer und Diebstahl, nicht aber gegen Vermoderung durch Feuchtigkeit und Luftmangel geschützt war. — Die 1525 hergestellte Kopie gelangte nachmals nach Küsnacht, wurde im Stäfererhandel des Jahres 1795 von den Landeuten am See wieder verwendet, mußte aber damals der Regierung ausgeliefert werden.

⁷ Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juli 1926, § 143. «Min-

Ich wende mich nun dem Inhalt der Archive zu. Den historisch eingestellten Archivar interessieren in erster Linie die alten Bestände, d. h. die Archivalien vor 1798. Sie sind es auch, welche unseren Gemeindearchiven den Charakter einer Geschichtsquelle verleihen, die von den Lokalhistorikern gerne benützt wird. Ich bin der Auffassung, daß gerade darin eine wichtige Funktion der Gemeindearchive liegt. Sache der Aufsichtsbehörde ist es, einen Zustand herbeizuführen, der die Pflege der Heimatgeschichte ermöglicht. Wenn man sich einen Augenblick vorstellt, es wären aus den Gemeindearchiven alle älteren Bestände zu Händen des Staates eingezogen, so würde dies die Beschäftigung mit der Lokalgeschichte allen denen sehr erschweren, die nicht in der Kantonshauptstadt wohnen. Ist der Lokalhistoriker gezwungen, für seine Arbeiten größere Reisen zu unternehmen, so wird ihm die Möglichkeit der Heimatpflege fast ganz genommen. Die Pflege des Heimatgefühls durch das Mittel der Ortsgeschichte muß aber nach meinem Dafürhalten von den Staatsarchiven gefördert werden, wenn auch mancherlei Mehrarbeit damit verbunden ist. Das Staatsarchiv Zürich hat es daher immer abgelehnt, ältere Bestände entgegenzunehmen, denen sich einzelne Behörden entäußern wollten. Es darf wohl die Auffassung vertreten werden, daß die Gemeinden nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht zur Führung guter Archive haben. Die verantwortlichen Funktionäre sollen zur Freude an ihrem Archiv angeregt werden und diese Einstellung läßt sich bei intensiver Mitwirkung des Staatsarchives überall erreichen. Die Nachteile sind bekannt und sollen nicht verschwiegen werden. Es läßt sich nicht vermeiden, daß Verluste entstehen. Hie und da bleibt ein alter Protokollband oder eine Pergamenturkunde in den Händen eines Lokalhistorikers, wandert nach dessen Tode zu einem Althändler, ins Brockenhaus oder zur Heilsarmee und muß aus diesem Besitze für die Gemeinde wieder zurückerworben werden. Es kam auch etwa vor, daß ganze Archive verschleudert wurden, aber in den meisten Fällen konnten die

destens alle zwei Jahre hat der Bezirksrat die Gemeindeladen und Gemeindearchive, sowie die Protokolle, Register und Verzeichnisse zu untersuchen, und dabei die zur Abhilfe der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen zu treffen ».

Dokumente durch das Staatsarchiv zurückerworben werden⁸. Der von mir befürwortete Zustand der Belassung der Archivalien an Ort und Stelle setzt eine regelmäßige Kontrolle durch das Staatsarchiv in Verbindung mit der Bezirksbehörde voraus und es sei nicht verschwiegen, daß diese Kontrolle zeitraubend ist.

Im einzelnen ist zu den alten Beständen folgendes zu berichten. Die Papierakten sind auseinanderzufalten und in Mappen oder Schachteln aufzubewahren. Das Zusammenfalten der alten Akten auf das in früheren Jahrhunderten übliche und jedem Archivkenner wohlbekannte Oktavformat ist zu vermeiden. Auch die älteren Bestände sind nach Materien zu ordnen, d. h. die Akten sollen nicht einfach chronologisch aneinandergehängt werden. Unpraktisch ist auch das Durchnummerieren eines ganzen Archives entgegen dem vom Staatsarchiv vorgeschriebenen Schema. Besonderer Fürsorge bedürfen die Siegel: nicht selten gelingt es einem Archivdieb, die Siegel von den Urkunden wegzuschneiden, um seine eigene Sammlung mit dem gestohlenen Gute zu bereichern. Aber auch der mehr oder weniger originelle Gedanke, die Siegel abzuschneiden und sie im Interesse einer besseren Erhaltung in einer besonderen Schachtel im Archiv aufzubewahren, wurde mir schon vorgetragen.

Von großer Bedeutung ist nun aber auch die Fürsorge für die neueren Bestände. Das Gemeindearchiv soll so eingerichtet sein, daß es in der Lage ist, die neuesten Akten, welche aus der Kanzlei abgelegt werden, aufzunehmen. Es muß in jedem einzelnen Falle geprüft werden, welche Aufgaben eine Gemeinde zu erfüllen hat und demgemäß ist das Gerippe der Archiveinteilung aufzubauen. Es gilt, die Beamten auch für die neueren Bestände nach 1798 zu interessieren. Die zweckmäßigste Lösung besteht darin, daß die Einteilung der laufenden Registratur der Gemeinderatskanzlei übereinstimmt mit der Einteilung des

⁸ Nach der Aufhebung des Klosters Rheinau im Jahre 1862 war man im Städtchen der Auffassung, man benötige die alten Archivalien, die bisher als Rechtsgrundlage in allfälligen Prozessen der Gemeinde gegen das Kloster gedient hatten, nicht mehr. Aus diesem Grunde wurden die Rheinauer Urkunden an einen jüdischen Händler in der badischen Nachbarschaft verkauft. Sie gelangten auf Umwegen an das Staatsarchiv zurück.

Archives. Ich greife eine Gemeinde heraus, in welcher die Landwirtschaft noch als stärkste Gruppe unter der Bevölkerung vertreten ist. So ergeben sich für Registratur und Archiv folgende Stichworte:

Behörden	Gemeindeversammlung	
	Gemeinderat	
	Gemeindebeamte	
Verwaltungszweige	Armenwesen	Metzgerei
	Bauwesen	Militärwesen
	Bürgerrecht	Niedergelassene
	Eisenbahn	Polizeiwesen
	Finanzwesen	Schulwesen
	Forstwesen	Visitationen der Ober-
	Gerichtsurteile	behörde
	Kirchenwesen	Vormundschaftswesen
	Landwirtschaft	Zehntensachen
	Liebessteuern	

Ein allgemein gültiges Schema läßt sich nicht aufstellen, es muß von Fall zu Fall entschieden und erwogen werden. Nach der neuesten Statistik des Kantons Zürich nimmt die Zahl der landwirtschaftlichen Gemeinden ständig ab, und dafür diejenige der industriellen Gemeinden zu⁹. Die Strukturveränderung der Bevölkerung bewirkt immer Änderungen in der Organisation und in den Funktionen der Gemeinden. Darauf ist bei der Anlage des Archives Rücksicht zu nehmen.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Neuordnung eines Archives nur dann an die Hand genommen wird, wenn die nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind und wenn nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde festgestellt worden ist, welche Aufgaben die Gemeinde zu erfüllen hat. Die Mitwirkung des Staatsarchives besteht daher zu mindestens 50 % in der Aufarbeitung der modernen Bestände. So steht die Archiv-

⁹ Vgl. Bevölkerung, Ortschaften und Gemeindeeinteilung des Kantons Zürich, hg. vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich, Zürich 1934.

arbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und dem Leben der Gegenwart.

* * *

Es wurde bereits festgestellt, daß seit 1887 im Laufe der Jahre etwa 800 Archivverzeichnisse eingereicht worden sind; eine Arbeit, die für die damalige Zeit eine sehr anerkennenswerte Leistung darstellte. In den Jahren nach dem Weltkriege wurde begonnen, diese älteren Verzeichnisse und die damit erstellte Archivordnung einer systematischen Prüfung zu unterziehen und Anweisung zur Neuerstellung zu erteilen. Für diese Neuarbeiten haben die betreffenden Behörden aufzukommen und diese Lasten werden in der Regel willig übernommen. An Arbeitslöhnen für Archivarbeiten wurden in den Jahren 1932, 1933 und 1934 von den Gemeinden ausbezahlt durchschnittlich Fr. 5000.—. Pro Archiv haben wir mit etwa Fr. 150.— Arbeitslohn und etwa Fr. 50.— Materialkosten zu rechnen; also zusammen mindestens Fr. 200.—. Der Betrag kann bei größeren Beständen erheblich größer sein. Manche Gemeinden haben für diesen Zweck einen Archivfonds geäufnet, der sich in der heutigen Zeit sehr bewährt. Grundsatz ist, die Arbeit so solid durchzuführen, daß sie auf Jahre hinaus genügt. Wenn ein solches Archiv künftig richtig nachgeführt wird, so sind die Kosten eine einmalige Aufwendung, aus der die Behörde durch rasches Auffinden der Archivalien und das leichte Einreihen des Zuwachses ständig Nutzen ziehen wird. Unter diesen Umständen geht die Erneuerungsarbeit langsam vor sich. Ich halte darauf, einen Bezirk hintereinander fertig zu machen, denn dann besteht die Gewähr, daß die Leute immer bei Interesse erhalten werden können. In manchen Bezirken bestehen Vereine der Verwaltungsbeamten, die jährlich einmal zusammenkommen. An diesen Versammlungen kann das Thema «Unsere Gemeindearchive» auf die Traktandenliste gesetzt werden; ein solcher Vortrag mit Vorweisungen ist sehr nützlich. 1933 wurde der kantonale Verein der Gemeinde- und Verwaltungsbeamten bei seiner Jahresversammlung im Staatsarchiv empfangen und auch da wurde versucht, den persönlichen Kontakt zu pflegen. Bewährt hat sich auch der vom Kirchenrat des Kantons Zürich unterstützte

Gedanke, die Kandidaten des theologischen Studiums sowie die neu in den zürcherischen Kirchendienst eingetretenen Pfarrer zu einem eintägigen Archivkurs in Zürich zusammenzunehmen. Am Vormittag finden Vorträge statt, am Nachmittag werden Stadtarchiv und Staatsarchiv besucht.

Die Frage nach dem Vernichten und Ausscheiden von Archivalien der neueren Zeit ist wichtig. Es ist ausgeschlossen, daß man den hintersten Fetzen Papier aufbewahren kann. Eine allfällige Sichtung in einem Gemeindearchiv sollte im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv vorgenommen werden und muß mit einem gewissen System erfolgen. Zu Handen der Gemeindebehörden haben wir eine Tabelle erstellt, aus der sich die Grundsätze bei der Vernichtung neuerer Akten ergeben. Diese Zusammenstellung beruht auf Erfahrungen im Verkehr mit den Gemeindebehörden und auf Mitteilungen von Kennern der Verwaltungsverhältnisse. Dabei sind in erster Linie die Verwaltungsbedürfnisse maßgebend, nicht historische Erwägungen. Zuständig für die Beurteilung solcher Fragen ist der Verwaltungsfachmann, der die gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeverwaltung kennt. Das Staatsarchiv kann in diesen Fällen nur mitwirken, wenn die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung vorher abgeklärt sind. Besonders wichtig ist es, den Behörden immer wieder einzuprägen, daß das Archiv nicht mit Druckschriften aller Art überlastet werden darf. Solche Dinge gehören, wenn man sie aufbewahren will, in eine Bibliothek. Ins Archiv gehören Gesetzessammlungen, Amtsblätter, gedruckte Rechenschaftsberichte und ähnliches.

Die rechtlichen Grundlagen der Staatsaufsicht¹⁰ im Archivwesen beruhen in der Hauptsache auf einem Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich aus dem Jahre 1887. Dazu kam ein Kreisschreiben an die Gemeindebehörden, erlassen vom Staatsarchiv im Jahre 1906, ein Kreisschreiben des Kirchenrates und

¹⁰ Vgl. Reglement betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs vom 23. August 1900, § 1 (offizielle Sammlung des Kantons Zürich XXVI. 154): «Das gesamte Archivwesen des Kantons Zürich unterliegt der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der speziellen Aufsicht der Archivkommission, welche der Regierungsrat aus dem Direktor des Innern als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern bestellt».

der Direktion des Innern an Pfarrämter und Kirchenpflegen von 1915, eine regierungsrätliche Verordnung für die Archive der Bezirksbehörden von 1921 und eine Verordnung des Regierungsrates und des Obergerichtes betr. die Archive der Notariate von 1930. Es hat sich gezeigt, daß wir auf Grund dieser Vorschriften die genügenden Handhaben besitzen, um die Neuordnung von Archiven durchzuführen.

Zwischen der vom Staatsarchiv auf Grund einer Visitation erlassenen Verfügung und der Ausführung der Arbeit kann unter Umständen ein ziemlich langer Zeitraum liegen. Es hängt dies mit folgenden Gründen zusammen. Die meisten Gemeinden ziehen es nämlich vor, die Ordnungsarbeiten durch einen vom Staatsarchiv ausgebildeten und ständig überwachten Archivordner vornehmen zu lassen. Der Mann ist seit Jahren vollbeschäftigt. Wir haben mit diesem System seit ungefähr sieben Jahren gute Erfahrungen gemacht und besitzen die Gewähr, daß die Arbeiten sachgemäß durchgeführt werden.

Im Jahre 1933 wurde an sämtliche Behörden des Kantons Zürich eine Instruktion versandt, welche in zehn Punkten die wichtigsten Regeln für die Führung von Gemeindearchiven enthält. Dieses Merkblatt wurde in sämtlichen Archivräumen angeschlagen und hat vor allem die eine gute Wirkung erzielt, daß in den vielen Fällen, wo die Gemeinden von sich aus Ordnungsarbeiten beginnen, das Staatsarchiv zuerst begrüßt wird. In diesem Falle wird der Entwurf des neuen Archivverzeichnisses dem Staatsarchiv vorgelegt. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß große Arbeiten unternommen werden, die nachher vom Staatsarchiv nicht abgenommen werden können. Es kam früher öfter vor, daß sich die Gemeinden weigerten, in derartigen Fällen noch einmal die Arbeit ausführen zu lassen¹¹.

Große Vorsicht ist am Platze, wenn Gemeindevereinigungen vorkommen. Auf Grund des Zürcher Gemeindegesetzes von 1926 tritt dieser Fall recht häufig ein. Entweder werden die Primarschulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde zu einer einzigen Schulgemeinde vereinigt, oder die Zivilgemeinde wird aufgehoben

¹¹ Vgl. den Text des Merkblattes in der Beilage II am Schluß.

und ihre Funktionen gehen an die politische Gemeinde über. In diesem Falle ist das abgeschlossene Archiv der neuen Gemeinde, die Rechtsnachfolgerin ist, zu übergeben und von dieser dauernd aufzubewahren. Ganz verfehlt ist es, wenn verschiedene alte Bestände vermischt werden, denn dann ist es unmöglich, das Leben eines dieser alten Verbände zu rekonstruieren. In den meisten Fällen ist es nicht zu umgehen, daß ein Beamter des Staatsarchivs sich von der richtigen Ausführung an Ort und Stelle überzeugt.

Schwierigkeiten können auch da entstehen, wo das Einteilungsprinzip des Archives falsch ist. Der häufigste Fehler ist das sog. Durchnummerieren der Bestände, d. h. es werden sämtliche Archivalien wie eine Bücherei rein mechanisch durchnummeriert. Dieses Verfahren ist völlig unbrauchbar, denn allfälliger Zuwachs kann nicht mehr am richtigen Orte eingereiht werden.

* * *

Es ist für uns Schweizer von großem Interesse, zu sehen, wie die Staatsaufsicht über die Gemeindearchive im Auslande organisiert ist. Ich greife die beiden uns benachbarten Länder Vorarlberg und Württemberg heraus. Vorarlberg ist ein Land von 2602 km² mit 155,000 Einwohnern. Es läßt sich also mit einem mittelgroßen Schweizerkanton vergleichen, hat jedoch eine verhältnismäßig dünne Besiedelung und ist in 90 Gemeinden eingeteilt. Von den 90 Gemeindearchiven sind ungefähr 30 Archive, d. h. ein Drittel, durch das Landesarchiv in Bregenz eingezogen und dort aufgestellt worden. Es war dies die letzte Maßnahme, um den Untergang dieser Archivalien zu verhindern. Eine regelmäßig staatliche Aufsicht der Gemeindearchive findet in Vorarlberg nicht statt. Das Landesarchiv steht lediglich als beratende Behörde zur Seite, wenn irgendwelche Arbeiten an den Gemeindearchiven ausgeführt werden sollen.

Württemberg ist ein Land von 20,000 km² mit 2,5 Millionen Einwohnern. Die Verhältnisse liegen dort so, daß wir diesen Staat ungefähr als halb so groß wie die Schweiz auffassen können. Die Pflege der Gemeindearchive in Württemberg war vor dem Weltkriege Sache der württembergischen Kommission für Landes-

geschichte, in welcher die Archivdirektion in Stuttgart stark vertreten war. Ähnlich wie in Baden war das Land in Pflegebezirke eingeteilt, in denen lebhaft gearbeitet wurde. Über die Organisation vergleiche man die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte vom Jahre 1891. Die historische Kommission ist neuerdings nicht mehr imstande, diese Arbeit weiterzuführen und die Archivdirektion hat ihrerseits mit einer durchgreifenden Neuorganisation zugewartet, da ein Reichsgesetz über Archivalienschutz zu erwarten ist. Im Jahre 1929 erließ die württembergische Archivdirektion ein Merkblatt für die württembergischen Gemeindebehörden zur Ordnung und Erhaltung der Urkunden und geschichtlich wertvollen älteren Archivalien. Dieses Merkblatt enthält die allgemeinen Bestimmungen zur Erhaltung der Archive. Die Grenze zwischen den älteren und neueren Beständen ist beim Jahre 1806 angesetzt. Die Vorschriften der Archivdirektion sind nicht in eine imperative Form gekleidet, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist, sie bewegen sich mehr in der Form von Ratschlägen und Einladungen. Vor allem wird durch die Archivbeamten selbst keine persönliche Aufsicht und regelmäßige Kontrolle durchgeführt. Diese Aufsicht gehört zu den Aufgaben der Visitation durch den Landrat (früher Oberamtmann), die im allgemeinen ungefähr alle vier Jahre die einzelne Gemeinde des Oberamtes betrifft. Je nach dem Interesse des Landrates geschieht hier mehr oder weniger. Sofern infolge von Archivarbeiten Kosten erwachsen, so gehen sie zu Lasten der Gemeinde. Die Württembergische Archivdirektion beabsichtigt, der württembergischen Regierung in nächster Zeit Vorschläge zu einer Neugestaltung der Aufsicht und Ordnung der nichtstaatlichen Archive vorzulegen.

* * *

Zum Schlusse möchte ich noch einmal den wissenschaftlichen Gesichtspunkt in der Pflege der Gemeindearchive in den Vordergrund stellen. Seit bald 40 Jahren erscheint die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Sie umfaßt Stadtrechte, Amtsrechte und als dritten Bestandteil Offnungen und Hofrechte. Von diesen letztern sind für die Kantone Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich Bände erschienen. Wer sich mit dem in diesen Bänden

enthaltenen reichen Material zur Geschichte unserer ländlichen Gemeinden befaßt, wird den Eindruck gewinnen, daß die gute Erhaltung der Gemeindearchive die unerläßliche Voraussetzung für die Herausgabe von Rechtsquellen ist. Die Pflege der Gemeindearchive sei daher auch aus diesen wissenschaftlichen Erwägungen dem Wohlwollen aller Gutgesinnten empfohlen.

Wir fassen zusammen: Die Archive der schweizerischen Gemeinden unterstehen der Aufsicht der Kantone. Eine Bundesaufsicht existiert nicht, da keine gesetzlichen Grundlagen hierfür vorhanden sind; dies im Gegensatz zu der vom Bunde ausgeübten Aufsicht über die Führung der Zivilstandsregister, die auf dem Gesetz vom 24. Christmonat 1874 beruht. Die Staatsaufsicht über die Gemeindearchive wird am zweckmäßigsten den Staatsarchiven übertragen; da wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist auch die Mitwirkung von historischen Vereinen und von Bezirksbehörden erwünscht. Auf dieser Grundlage sollte es möglich sein, ein Maximum von Leistungsfähigkeit aus den Verhältnissen herauszuholen. Es ist zweckmäßig, wenn die Kantone den Gemeinden etwas an die Hand gehen; sei es, daß die im Nebenamte tätigen Archivinspektoren — wir denken an das vorbildliche Beispiel des Kantons Graubünden — vom Staate eine Entschädigung beziehen, sei es, daß das Staatsarchiv selbst den Gemeinden diejenigen Arbeiten abnimmt, die eine wissenschaftliche Schulung voraussetzen (Kenntnisse in Paläographie, Urkundenlehre und Rechtsgeschichte). Die Gemeindearchive sind als Verwaltungsstellen zu betrachten, die der Gemeinde die Rechtsgrundlagen für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung zu stellen haben. Sie sind ferner die Stätten der Forschung in Landes- und Heimatgeschichte.

Beilage I.

Arbeitsprogramm für die Ordnung der Gemeindearchive von Graubünden.

(24. Jahresbericht der Hist.-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1894, Chur 1895.)

1. Die Ordnung soll umfassen alle öffentlichen Archive des Kantons, insbesondere die Archive der politischen und ökonomischen Gemeinden, der Kirchgemeinden, der Kreise, der Hochgerichte, soweit diese noch erhalten sind.
2. In diesen Archiven sind folgende Arbeiten auszuführen:
 - a) Die Urkunden und wichtigsten Akten, sämt den Abschieden bis 1799, sollen nach dem Muster des Zürcher Urkundenbuches registriert werden. Auf Grund der Zettelregesten sind zwei Exemplare Regestenhefte anzufertigen, wovon das eine Exemplar dem betreffenden Archiv, das andere dem bündnerischen Staatsarchiv einverleibt wird, während die Zettelregesten in der Kantonsbibliothek niedergelegt werden.
 - b) Von den sämtlichen Handschriftenbänden (Urbarien, Zinsbüchern, Anniversarien u. s. w.) ist ein Verzeichnis mit Angabe des darin enthaltenen Stoffes und des Zeitraumes der einzelnen Bände anzufertigen.
 - c) Für die innere Einrichtung ist je nach der Größe und dem Aufbewahrungsort des Archives das Geeignete anzuordnen. Jedenfalls sollen die Urkunden einzeln in Couverts mit der Archivnummer, der Jahrzahl und einer kurzen Inhaltsangabe aufbewahrt und, bei größerem Bestande, diese Couverts nach chronologischer Reihenfolge in Mappen vereinigt werden. Die Akten sind nach Materien geordnet in Mappen zu sammeln und mit Aufschriften zu versehen.
 - d) Sind die Archivalien an einem Orte aufbewahrt, wo sie durch Feuchtigkeit leiden, oder wo sie nicht feuersicher sind, oder wo sie sonstwie gefährdet erscheinen, so soll bei der zuständigen Amtsstelle, oder wenn nötig, unter Hinweisung auf § 1 und 2 des «Reglements für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden» beim Kleinen Rat dahin gewirkt werden, daß eine zweckentsprechende Lokalität samt genügender innerer Einrichtung geschaffen werde.
3. Die Historisch-Antiquarische Gesellschaft ist vom Kleinen Rate beauftragt, den Gang der Arbeit zu überwachen.

Beilage II.

Merkblatt für die Gemeindearchive des Kantons Zürich.

Vom 31. März 1933.

1. *Archivraum.* Der Archivraum ist immer gut zu reinigen und zu lüften. Bestände, von denen große Serien vorhanden sind (wie Rechnungen), dürfen nicht zu Haufen aufeinandergeschichtet werden; sie sind in Mappen zu verpacken.
2. *Beseitigung von Archivalien.* Es ist verboten, Archivalien zu beseitigen, wenn das durch die Verordnung nicht ausdrücklich gestattet ist. Im Zweifelsfalle ist die Genehmigung des Staatsarchivs einzuholen.
3. *Ausleihe.* Keine Archivalien ausleihen ohne Quittung! An Stelle des ausgeliehenen Stückes soll ein farbiges Blatt eingelegt werden, auf welchem der Name des Benützers und das Datum der Benutzung aufzuschreiben ist. Es ist eine besondere Ausleihkontrolle zu führen.
4. *Beschädigte Stücke.* Beschädigte Papierakten, Pergamente und Bücher sind durch sachkundige Buchbinder flicken zu lassen. Das Staatsarchiv ist bereit, solche Reparaturen zu vermitteln. Ebenso übernimmt es das Photographieren von Archivalien.
5. *Ordnungsarbeiten.* Bevor Ordnungsarbeiten am Archiv oder die Neuherstellung des Archivverzeichnisses vorgenommen werden, ist das Staatsarchiv zu benachrichtigen. Der Entwurf eines neuen Archivverzeichnisses ist auf alle Fälle zuerst dem Staatsarchiv vorzulegen. Arbeiten, welche ohne vorherige Verständigung mit dem Staatsarchiv unternommen werden, haben keinen Anspruch darauf, abgenommen zu werden.
Für die Gemeindearchive lautet die abgeänderte erweiterte Einteilung: I. Urkunden. II. Akten. III. Rechnungen. IV. Bände. V. Pläne und Grundrisse. VI. Drucksachen.
6. *Drucksachen.* Wenn der Platz im Archivraum beschränkt ist, sind die Drucksachen in der Kanzlei oder anderweitig aufzubewahren.
7. *Weiterführen des Archivs.* Der Zuwachs aus den laufenden Akten ist am Ende jedes Geschäftsjahres oder mindestens alle drei Jahre im Archiv einzureihen. Dabei sind die gefalteten Stücke auseinanderzufalten. Das Archivverzeichnis ist nachzuführen.
8. *Archivverzeichnis.* Das Archivverzeichnis ist vom Besorger des Archives in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung aufzubewahren. Das Verzeichnis gehört nicht in den Archivraum!
9. *Amtsübergabe.* Beim Wechsel in der Person des Archivordners ist die Behörde dafür verantwortlich, daß eine Amtsübergabe stattfindet. Dabei ist das Archiv an Hand des Verzeichnisses auf seine Vollständigkeit zu prüfen.
10. *Auskunft.* Für alle weiteren Fragen wird auf die maßgebenden Verordnungen und Kreisschreiben verwiesen.

Das Staatsarchiv steht zur Auskunft zur Verfügung, namentlich für Umbauten und Neubauten von Archivräumen.